

# **Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit (SPO bbBA SJ) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten**

**vom 25. Juni 2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge als Hochschule Kempten bezeichnet, folgende

## **S a t z u n g:**

### **§ 1**

#### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Fachhochschule Kempten (PrS) vom 22. Oktober 2007 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (APO) vom 4. Oktober 2013 in deren jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2**

#### **Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, grundständige Berufsqualifizierung zu selbstständigem Handeln in den Berufsfeldern der Sozialen Arbeit zu befähigen.
- (2) <sup>1</sup>Basierend auf den wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit und ihren Bezugswissenschaften, des Rechts und der Betriebswirtschaft können Studierende ihr Qualifikationsprofil durch methodische und inhaltliche Schwerpunktsetzung gemäß der Anlage zu dieser Satzung vertiefen. <sup>2</sup>Die praxisbezogenen Studienprojekte im Rahmen der beruflichen Tätigkeit im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen einen kontinuierlichen Praxisbezug im Verlauf des Studiums.
- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden sollen nach Beendigung dieses Studiums in der Lage sein, ihre erworbenen Kenntnisse in der Praxis der Sozialen Arbeit anzuwenden. <sup>2</sup>Neben einer vertieften Qualifizierung für das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit soll der Studiengang auch für einen möglichen Wechsel in andere Bereiche der Bildungsarbeit mit Erwachsenen sowie weitere Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit vorbereiten.
- (4) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte oder wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Art. 43 BayHSchG und den Hochschulzugangsvoraussetzungen für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG i.V.m. der Qualifikationsverordnung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher Zugangsvoraussetzung. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Prüfungskommission gem. § 8 vergleichbare Bildungsabschlüsse anerkennen.

### **§ 4 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium umfasst ein Studienpensum von 210 Credits (Leistungspunkte) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit umfasst zehn theoretische Studiensemester einschließlich drei praxisbezogener Studienprojekte und der Bachelorarbeit. <sup>3</sup>In den ersten sechs Studiensemestern mit stattfindenden Lehrveranstaltungen ist die Durchführung von praxisbezogenen Studienprojekten im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit vorgesehen. <sup>4</sup>Daher sollte in diesen Semestern grundsätzlich eine berufliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit oder in ähnlichen Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit gewährleistet sein.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der vorangegangenen staatlich anerkannten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher oder eines gem. § 3 Satz 2 anerkannten, vergleichbaren Bildungsabschlusses werden 70 Credits für die ersten drei Studiensemester angerechnet. <sup>2</sup>Eine detaillierte Übersicht über die Module des Studienganges, die anrechenbaren Module aus der vorangegangenen Berufsausbildung, die ECTS-Punkte und die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) befindet sich in der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Der Beginn des berufsbegleitenden Bachelorstudiums ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

### **§ 5 Praktisches Studiensemester**

<sup>1</sup>Anstelle eines praktischen Studiensemesters werden während der siebensemestrigen Regelstudienzeit vom ersten bis zum sechsten Semester insgesamt drei, sich jeweils über zwei Semester erstreckende Projekte, als praxisbezogene Studienprojekte mit jeweils 5 ECTS-Punkten pro Semester, also insgesamt 30 ECTS-Punkten durchgeführt. <sup>2</sup>Diese drei praxisbezogenen Studienprojekte finden nach Möglichkeit im jeweiligen beruflichen Arbeitsfeld statt und sollen vertiefte Theorie-Praxisbezüge ermöglichen.

### **§ 6 Module und Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Anzahl der Credits, die Art der Lehrveranstaltungen, die Art und Dauer der Modulprüfungen, ihre Gewichtung sowie die Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Die Notengewichte der Modulnoten regelt § 10.

- (2) Alle Module sind Pflichtmodule, die für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich sind.

## **§ 7**

### **Studienplan und Modulhandbuch**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Soziales und Gesundheit erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan und ein Modulhandbuch, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Studienplan und Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Studienplan und Modulhandbuch ergänzen diese SPO samt Anlage und enthalten insbesondere Regelungen über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Credits je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist,
  2. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
  3. die Aufteilung der Abschnitte der praxisbezogenen Studienprojekte
  4. der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
  5. nähere Bestimmungen zu Form und Organisation der Bachelorarbeit.

## **§ 8**

### **Prüfungskommission**

- (1) Für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit wird nach Maßgabe der APO eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission wählt ein/e Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte.

## **§ 9**

### **Bachelorarbeit**

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Studiensemesters und soll spätestens bis einen Monat nach Beginn des siebten Studiensemesters ausgegeben werden.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit sind mindestens 150 Credits.
- (3) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

## **§ 10**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote**

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt mit folgenden Noten:

1	=	sehr gut
2	=	gut
3	=	befriedigend
4	=	ausreichend
5	=	nicht ausreichend

(2) Die Noten können zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflichtmodulen mindestens ausreichende Leistungen erbracht und insgesamt 210 Credits erreicht wurden.

(4) Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule wie folgt gewichtet:

-	Alle Pflichtmodule mit endnotenbildenden Leistungsnachweisen:	x Credits
-	Bachelorarbeit:	x Credits x 2
-	Alle Pflichtmodule ohne endnotenbildende Leistungsnachweise:	x 0
-	Alle anrechenbare Module gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1:	x 0

(5) Neben der Prüfungsgesamtnote wird zusätzlich eine relative Note entsprechend der jeweils geltenden Fassung des ECTS Users' Guide ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung zusätzlich zum Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen sind.

## **§ 11**

### **Bachelor-Zeugnis**

Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis gemäß der Anlage zur APO und ein Diploma Supplement ausgestellt.

## **§ 12**

### **Akademischer Grad**

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

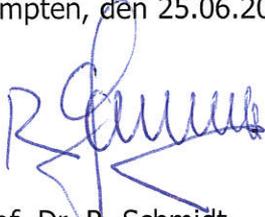
(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Sie ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung vom 24.07.2014.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 16.06.2015 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 16.06.2015.

Kempten, den 25.06.2015



Prof. Dr. R. Schmidt  
- Präsident -

*Diese Satzung wurde am 29.06.2015 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29.06.2015 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntgabe ist der 29.06.2015.*

## Anlage zur SPO bbBA SJ: Module und Leistungsnachweise

### Anrechenbare Module:

Modul-Nr.	Modul	SWS	Credits (CP)
0.1.1	Ethische und rechtliche Grundlagen zu Bildung und Erziehung / Sozialrecht	8	10
0.1.2	Einführung in die Handlungslehre, methodische Grundlagen	8	10
0.1.3	Träger und Orte von Bildung und Erziehung	4	5
0.1.4	Wissenschaftliche Grundlagen von Erziehung, Bildung und Sozialer Arbeit	4	5
0.2.1	Praxisbegleitung und Reflexion	8	10
0.2.2	Einführung in das berufliche Handeln, Fach- und Methodenkompetenz	8	10
0.2.3	Professionsentwicklung, Professionelle Identität und Persönlichkeitsbildung	4	5
0.2.4	Entwicklung, Bildung und Interaktion	4	5
0.3.1	Organisatorische und fachpolitische Grundlagen	4	5
0.3.2	Sozialpolitik	4	5

## Studiensemester:

Modul-Nr.	Modul	vorge- sehenes Semester	SWS	Credits (CP)	Teil- Modul Credits (CP)	Art der Lehr- veranstal- tung	Endnoten- bildend (ja/nein)	Noten- gewicht- ung	Prüfungs- art und ggf. Dauer in Min.
1.1	Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit I	1	4	5		SU	ja	1	sP/90
1.2.1	Geschichte der Sozialen Arbeit / Theorien der Sozialen Arbeit I	1	2	3		SU	ja	1	Präs/StA
1.2.2	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	2	2		SU	ja	1	StA
1.3-2.3	Praxisbezogenes Studienprojekt I:	1/2			5		nein	0	StA im 2. Sem
1.3.1-2.3	Praktikum I.1	1							
1.3.2-2.3	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung I.1	1	2			Projekte-L			
1.4.1	Jugendsozialarbeit, Jugendarbeit und Schule	1	2	2		SU	ja	1	StA
1.4.2	Geschichte und Theorien der Kinder- und Jugendarbeit	1	2	3		SU	ja	1	Präs
2.1	Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit II	2	4	5		SU	ja	1	sP/90
2.2	Theorien der Sozialen Arbeit II	2	4	5		SU	ja	1	StA
1.3-2.3	Praxisbezogenes Studienprojekt I:	1/2			5		nein	0	StA
1.3-2.3.1	Praktikum I.2	2							

Modul-Nr.	Modul	vorge- sehenes Semester	SWS	Credits (CP)	Teil- Modul Credits (CP)	Art der Lehr- veranstaltung	Endnoten- bildend (ja/nein)	Noten- gewicht- ung	Prüfungs- art und ggf. Dauer in Min.
1.3-2.3.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung I.2	2	2			Projekt e-L			
2.4	Lebensphase Jugend / Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen	2	4	5		SU	ja	1	Präs
3.1	Gender, Interkulturalität und Diversity	3	4	5		SU	ja	1	Präs
3.2	Methoden der Sozialen Arbeit / Handlungslehre	3	4	5		SU	ja	1	StA
3.3-4.3	Praxisbezogenes Studienprojekt II:	3/4			5		nein	0	StA im 4. Sem
3.3.1-4.3	Praktikum II.1	3							
3.3.2-4.3	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung II.1	3	2			Projekt e-L			
3.4	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	3	4	5		SU	ja	1	sP/90
4.1	Kommunikation und Beratung	4	4	5		SU	ja	1	mP
4.2	Organisationen der Sozialen Arbeit	4	4	5		SU	ja	1	Präs
3.3-4.3	Praxisbezogenes Studienprojekt II:	3/4			5		nein	0	StA
3.3-4.3.1	Praktikum II.2	4							
3.3-4.3.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung II.2	4	2			Projekt e-L			
4.4	Philosophische und psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	4	4	5		SU	ja	1	StA

Modul-Nr.	Modul	vorge- sehenes Semester	SWS	Credits (CP)	Teil- Modul Credits (CP)	Art der Lehr- veranstal- tung	Endnoten- bildend (ja/nein)	Noten- gewicht- ung	Prüfungs- art und ggf. Dauer in Min.
5.1	Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit I (Rechnungswesen und Planung)	5	4	5		SU	ja	1	sP/90
5.2	Empirische Sozialforschung, Sozialberichterstattung und Jugendhilfeplanung	5	4	5		SU	ja	1	StA
5.3-6.3	Praxisbezogenes Studienprojekt III:	5/6			5		nein	0	StA im 6.Sem
5.3.1-6.3	Praktikum III.1	5							
5.3.2-6.3	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung III.2	5	2			Projekt e-L			
5.4	Soziologie, Jugend- und Sozialpolitik	5	4	5		SU	ja	1	Präs
6.1	Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit II (Personaleinsatzberechnung, Jahresabschluss, ...)	6	4	5		SU	ja	1	sP/90
6.2	Jugendsozialarbeit und weitere Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe	6	4	5		SU	ja	1	Präs
5.3-6.3	Praxisbezogenes Studienprojekt III:	5/6			5		nein	0	StA
5.3-6.3.1	Praktikum III.2	6							
5.3-6.3.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung III.2	6	2			Projekt e-L			

Modul-Nr.	Modul	vorge- sehenes Semester	SWS	Credits (CP)	Teil- Modul Credits (CP)	Art der Lehr- veranstal- tung	Endnoten- bildend (ja/nein)	Noten- gewicht- ung	Prüfungs- art und ggf. Dauer in Min.
6.4	Projekt- und Konzeptionsentwicklung	6	4	5		SU	ja	1	Präs/StA
7.1.1	Aktuelle Entwicklungen	7	2	6		SU	ja	1	Präs
7.1.2	Wissenschaftliche Begleitung der Bachelorarbeit	7	2	2		SU	ja	1	StA
7.2	Bachelorarbeit	7	-	12			ja	2	BA

**Abkürzungen**

- BA: Bachelorarbeit
- CP: Credit Points
- e-L: e-Learning / Blended Learning
- mP: mündliche Prüfung (15 – 45 Min.)
- Präs: Präsentation (15 – 30 Min. zzgl. Diskussion)
- S: Seminar
- StA: Studienarbeit (Ausgabe zu Beginn des Semesters, Abgabe spätestens am Ende des Semesters)
- SU: Seminaristischer Unterricht
- sP: schriftliche Prüfung